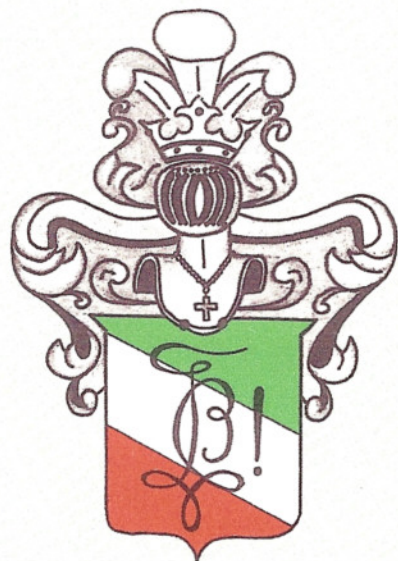


TTB-Statuten



Ausgabe 1991



A L T H E R R E N V E R B A N D A . H . V .
des TURNVEREIN TECHNIKUM BIEL
INGENIEURSCHULE BIEL ISB

S T A T U T E N

1991

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Artikel</u>
1. Name, Sitz und Zweck	01 - 03
2. Organisation	04 - 12
3. Obliegenheiten des Vorstandes	13 - 16
4. Mitgliedschaft	17 - 25
5. Finanzen	26 - 29
6. Stellung zum aktiven Verein TTB	30 - 33
7. Auflösung	34 - 35
8. Schlussbestimmung	36 - 37
Anhang	

I. NAME, SITZ und ZWECK

- Art. 01 Unter dem Namen Name
- ALTHERRENVERBAND des TURNVEREIN
INGENIEURSCHULE (IBS), BIEL**
- (abgekürzt: AHV des TTb (Turnverein Technikum
Biel) gegründet 1904, besteht im Sinne von Art.
60 ff. des ZGB ein Verband.
- Art. 02 Der Sitz des Verbandes ist an der Ingenieur- Sitz
schule (IBS), Biel.
- Art. 03 Der AHV bezweckt, die Beziehungen zwischen den Zweck
ehemaligen Mitgliedern des Turnverein Ingenieur-
schule (ehemals Technikum) Biel (TTB), unter sich
und den Aktiven zu erhalten und zu fördern, sowie
den aktiven Verein TTb ideell und finanziell
unterstützen.
Er kann Stiftungen und ähnliche Institutionen an-
nehmen und in diesen Einsitz nehmen.
Der AHV ist politisch und konfessionell neutral.

II. ORGANISATION

- Art. 04 Die Organe des Verbandes sind: Organe
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Stammobmänner-Zusammenkunft
 - e) die Rechnungsrevisoren
- Art. 05 Die Generalversammlung als oberstes Organ des Ver- Befugnisse und
Geschäfte
bandes erledigt folgende Geschäfte:
- a) Erstellen der Präsenzliste
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung des Protokolles der letzten GV
 - d) Abnahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Aktuars
 - des Betreuers Aktivitas
 - des P der Aktivitas
 - des Kneipkellerverwalters
 - des Sekretärs Stiftung Klang
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - f) Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Wahlen:
 - der geschäftsführenden Stämme der kommenden zwei Wahlperioden
 - des AHV - Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - des AHV-Delegierten als Beisitzer in den Stiftungsrat der Stiftung Friedrich Michel v/o Klang
 - Bestätigung des Vorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Stammes

- h) Mutationen und Ehrungen
- i) Beschlussfassung über:
 - vom Vorstand vorgelegter Geschäfte
 - Anträge von Mitgliedern
- k) Aenderungen und Ergänzungen der Statuten
- l) Verschiedenes

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 06 Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Diese soll innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsabschluss (31. Okt.) stattfinden. Der Tagungsort wird vom geschäftsführenden Stamm bestimmt. GV-Zyklus
- Art. 07 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden:
a) auf Beschluss des Vorstandes
b) wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. ausserordentliche
GV
- Art. 08 Abgesehen von den für eine Statutenänderung und der Verbandsauflösung geforderten speziellen Voraussetzungen ist jede ordnungsgemäss (Bekanntgabe der Geschäfte) einberufene GV, 30 Tage zum voraus, ohne Rücksicht auf die Teilnehmeranzahl, beschlussfähig. Beschlussfähigkeit
- Art. 09 Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens 1/3 der Teilnehmer das geheime Verfahren verlangen. Das einfache Mehr ist ausschlaggebend. Beschlussfassung
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus:
a) Präsident
b) Vice-Präsident
c) Aktuar
d) Protokollführer
e) Kassier I
f) Kassier II
g) Redaktor
h) Betreuer AKTIVITAS (dieser soll aus praktischen Gründen aus der Nähe der Ingenieurschule Biel stammen). Vorstand und Amts-
- Die Chargen c-d und e-f können kumuliert werden. Der Betreuer Aktivitas und der Redaktor sind wieder wählbar.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- Art. 11 Die Stammobmänner-Zusammenkunft ist das beratende Organ des Vorstandes. Sie tagt mindestens 1x pro Jahr auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag der Mehrzahl der Stammobmänner zH. des AH-P. Stammobmänner-
Zusammenkunft
- Art. 12 An der GV werden 2 Rechnungsrevisoren und ein Suppleant für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Stamm angehören. Sie prüfen den Rechnungsabschluss und erstatten schriftlichen Bericht zH. der GV. Revisoren

III. OBLIGENHEITEN des VORSTANDES.

- | | | |
|---------|--|-------------------------------------|
| Art. 13 | Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er führt alle Geschäfte des AHV, die nicht der GV vorbehalten sind, selbstständig. | Rechte und Pflichten des Vorstandes |
| Art. 14 | Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vicepräsident, vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Vicepräsident, Sekretär und Kassier I haben Einzelunterschrift.
In finanziellen Angelegenheiten führen Kassier I und der Präsident Einzelunterschrift. (U.a. Art. 29)
Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Statuten-Anhang aufgeführt. | Verbindlichkeiten |
| Art. 15 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr. | Beschlussfähigkeit |
| Art. 16 | Die finanzielle Verfügungsberechtigung erstreckt sich auf das genehmigte Jahresbudget. In eigener Kompetenz nach Art. 28. | Finanzielle Kompetenz |

IV. MITGLIEDSCHAFT

- | | | |
|---------|---|---------------------------------|
| Art. 17 | Der Verband setzt sich zusammen:
a) Ehrenmitglieder
b) Freimitglieder
c) Alt-Herren
d) Gönner | Mitgliederart |
| Art. 18 | Zu Ehrenmitglieder werden solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt an der GV des AHV. Anträge für Ehrenmitgliedschaften sind mindestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen. | Ehrenmitglied |
| Art. 19 | Freimitglied wird jener Alt-Herr, der im laufenden Jahr das 65. Altersjahr erreicht. | Freimitglied |
| Art. 20 | Als Alt-Herr kann jeder ehemalige TTB-aner Bursche oder Fuchs aufgenommen werden. Die Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er beschliesst über die Aufnahme. Der Eintritt erfolgt mit der Aufnahme. | Alt-Herr, Aufnahme/
Eintritt |
| Art. 21 | Jeder Aussenstehende, der sich um das Wohlergehen des AHV und des TTB interessiert und sich zu Beitragsleistungen verpflichtet, kann als Gönner beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. | Gönner |
| Art. 22 | Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung und Befolgung der Statuten und Beschlüssen der GV. Mit dem Eintritt werden die Statuten ausgehändigt. | Pflichten der |

- Art. 23 Die Rechte der Mitglieder beruhen auf den Statuten und den eidgen. Gesetzen. Alle Mitglieder, ausser den Gönnern, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. Rechte der Mitglieder
- Art. 24 Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Genehmigung durch den Vorstand. Austritt
- Art. 25 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der GV ausgeschlossen werden: Ausschluss
- a) wenn das Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft und es gegen die Verbandsehre verstösst.
 - b) bei wiederholtem Verstoss gegen die Statuten
 - c) bei Verweigerung der Beitragszahlung
- Der Ausschluss erfolgt, wenn 2/3 der Stimmberechtigten an der GV dem Antrag des Vorstandes zustimmen.
Der Grund des Ausschlusses wird dem Ausgeschlossenen angezeigt.

V. FINANZEN

- Art. 26 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus: Einnahmen
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) anderweitigen Einnahmen
- Art. 27 Die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt. Grundsätzlich bezahlen: Mitgliederbeiträge
- a) Alt-Herren und Gönner den ordentlichen Beitrag
 - b) Ehren- und Freimitglieder reduzierte Beiträge
 - c) Vorstands- und Mitglieder im Ausland keinen Beitrag
- Art. 28 Aus der Verbandskasse werden die budgetierten Ausgaben bestritten. Der Vorstand kann jährlich über Fr 1000.- ausserhalb des Budget verfügen. Ausgaben
- Art. 29 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Entsteht durch Fahrlässigkeit oder grobes Verschulden materieller Schaden, so haftet der Verursacher vollumfänglich. Haftung

VI. STELLUNG ZUM AKTIVEN VEREIN TTB

- Art. 30 Der Vorstand des AHV unterstützt die Tätigkeiten des aktiven TTB in allen Belangen und hat das Recht, Einsicht in die Bücher des TTB zu nehmen. Grundsätzlich wird er vom "Betreuer Aktivitas" vertreten. Unterstützung

- Art. 31 Die Statuten des TTB werden durch den AHV genehmigt. Statuten TTB
- Art. 32 Vereinsstreitigkeiten zwischen dem AHV und dem TTB sind durch ein Schiedsgericht, das durch die Vorstände beider Vereine bestimmt wird, zu schlichten. Das Urteil ist endgültig und die Parteien haben sich diesem zu unterziehen. Schlichtung von Differenzen
- Art. 33 Im Falle einer Auflösung des TTB geht das Vermögen und das Inventar an den AHV über. Dieser kann es bei einer allfälligen Neugründung eines aktiven Sportvereines der Ingenieurschule Biel diesem aushändigen. Auflösung TTB

VII. AUFLÖSUNG

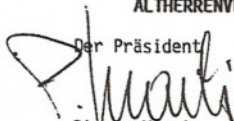
- Art. 34 Sollte der AHV aufgelöst werden, so müssen 2/3 aller Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen. Sollte eine erste GV nicht beschlussfähig sein, so muss eine zweite GV einberufen werden, wobei 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Verbandes beschliessen können. Auflösung AHV
- Art. 35 Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen und das Inventar dem aktiven Verein TTB zu. Besteht derselbe nicht mehr, so wird dieses der Direktion der Ingenieurschule Biel zur Unterstützung des Turnwesens an dieser Schule zur Verfügung gestellt. Vermögensverwendung

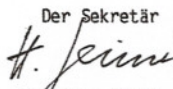
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 36 Eine Aenderung der Statuten kann nur an einer GV beschlossen werden. Zur Annahme bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderung
- Art. 37 Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Nov. 1984. Sie sind an der Generalversammlung vom 23. Nov. 1991 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Inkrafttreten

Biel, den 23. Nov. 1991

ALTHERRENVERBAND DES TTB

Der Präsident

Pierre Marti
v/o Slalom

Der Sekretär

Hansjörg Jenni
v/o Pivot

STATUTEN - ANHANG

Im Statutenanhang sind Erläuterungen zu den Wahlgeschäften und Aufgaben der Vorstandsmitglieder aufgezählt, deren Zuordnung nicht zwingend ist. Dem Vorstand steht das Recht zu, diese Aufgaben chargenkonform, je nach Eignung und Möglichkeiten, festzulegen.

zu Art. 5g Wahlen:

- Wahl des Präsidenten:
Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Geschäftsführung wird im letzten Jahr der Wahlperiode das zukünftige AH-P gewählt und vom Vorstand aufgenommen und eingeführt.
- Bestätigung der Zusammensetzung des Vorstandes
Der geschäftsführende Stamm ist für die Chargenbesetzung verantwortlich und gibt die namentliche Besetzung bekannt.
- der geschäftsführenden Stämme
Nach Art. 10 beträgt die Amtsdauer 3 Jahre. Nach deren Ablauf übernimmt turnusgemäss der gewählte Nachfolgestamm die Amtsgeschäfte.

Aufgabenzuordnung

- a) Der Präsident leitet den Verband und die Versammlungen. Präsident
Er sorgt für die Erstellung der Jahresberichte.
- b) Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Vicepräsident
Obliegenheiten.
- c) Der Sekretär führt die Korrespondenz, das Mitglieder- Sekretär
verzeichnis und das Archiv.
- d) Der Protokollführer verfasst das Protokoll der Vorstand- Protokollführer
sitzungen und der Versammlungen.
- e) Der Kassier I regelt und überwacht die finanziellen An- Kassier I
gelegenheiten des AHV. Er legt jährlich darüber Rech-
nung ab.
- f) Der Kassier II ist für das Einbringen der Mitglieder- Kassier II
beiträge zuständig.
- g) Der Redaktor ist zuständig für die Gestaltung und die Redaktor
regelmässige Herausgabe des Verbandsorganes.
- h) Der Betreuer AKTIVITAS pflegt den Kontakt des AHV Betreuer
zum aktiven Verein TTB. Er unterstützt diesen in sport-
licher Hinsicht und orientiert über die Beschlüsse des
AHV. Aktivitas